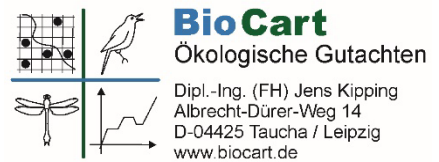


FFH-Vorprüfung

zum

Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“

Stadt Taucha



Tel.: 034298 209414 • Fax: 034298 209413 • email: biocartkipping@web.de • www.biocart.de

Taucha, Dezember 2025

Foto Titel: Blick auf das B-Plangebiet nach Norden, die Baumreihen an der Parthe rechts im Bild liegen im FFH-Gebiet „Parthe-aue“ (04.12.2025, alle Fotos im Dokument © J. Kipping).

Projekt FFH-Vorprüfung B-Plan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ Stadt Taucha

Lage SFZ Taucha, Kriekauer Straße 21, 04425 Taucha

Gemeinde Stadt Taucha, Sachsen

Gemarkung Taucha

Flstk. 650

Aktenzeichen 2023-06162

Planungshoheit Stadt Taucha
Schloßstraße 13
04425 Taucha



Auftraggeber GBV Grundbesitz- und Verwaltungsgesellschaft GmbH
Kirchplatz 4
04425 Taucha

Planer

Verfahrensbetreuung Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/ Saale

Bearbeitet durch BioCart Ökologische Gutachten & Studien
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping
Albrecht-Dürer-Weg 14
04425 Taucha
Tel.: 034298 209414
mobil: 0171 7007903
email: biocartkippling@web.de

Bearbeitungszeitraum März – Dezember 2025

Verfasser:

Taucha, der 05.12.2025, Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.3	Datengrundlagen	9
2	Beschreibung des Schutzgebietes.....	10
2.1	Erhaltungsziele und FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.....	11
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens	14
3.1	Beschreibung des Plangebietes (PG)	14
3.2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	18
3.2.1	Darstellung des Planvorhabens.....	18
3.2.2	Erläuterung der Planungsrechtlichen Festsetzungen.....	20
3.2.3	Naturhaushalt.....	22
3.2.4	Eingriffe in den Vegetationsbestand und Schutzmaßnahmen.....	23
3.2.5	Ermittlung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens.....	23
3.2.6	Erläuterungen baubedingte Wirkfaktoren	25
3.2.7	Erläuterungen anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	26
3.2.8	Erläuterungen betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	26
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Übernahme aus AFB)	28
3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung (V _{AFBXX})	28
3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich (A _{AFBXX})	34
3.4	Zusammenfassung AFB	34
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	35
4.1	Erheblichkeitsabschätzung der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das betroffene Gebiet und die nach den Erhaltungszielen zu schützenden Arten und Lebensräume.....	35
4.2	Einschätzung von Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten	38
4.3	Zusammenfassung FFH-Vorprüfung.....	39
5	Verzeichnisse	40
5.1	Quellenverzeichnis	40
5.2	Abkürzungsverzeichnis	44
5.4	Abbildungsverzeichnis	45

1 Grundlagen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die GBV Taucha mbH, ein kommunales Unternehmen der Stadt Taucha, plant die schrittweise Sanierung und Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums Taucha (SFZ) an der Kriekauer Straße im Südosten der Stadt Taucha.

Lange Zeit entsprach die Kapazität und der technische Zustand der zur Verfügung stehenden Funktionsräume und -gebäude weder dem aktuellen noch dem zu erwartenden Bedarf an sportlicher Nutzung. In diesem Zusammenhang wird auf die von der Stadt Taucha in Auftrag gegebene Sportstättenbilanz für Taucha, IBZ Ingenieurbüro Zumpe, vom 27.02.2017 verwiesen.

Inhalt dieser vom Stadtrat am 09.03.2017 beschlossenen Sportstättenbilanz ist auch eine umfassende Maßnahmenübersicht zum notwendigen Erhalt, Modernisierung und Neuerrichtung bedarfsgerechter Sportanlagen für die Tauchaer Bevölkerung.

Es wurden bereits in den Jahren 2019 bis 2024 auf dem Gelände des SFZ umfangreiche Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten durchgeführt.

Folgende Maßnahmen sind bereits umgesetzt:

2019

- Kunstrasenspielfeld (Sanierung),
- Rundlaufbahn (Sanierung),
- Rasenkleinspielfeld (Neubau).

2021 und 2022

- Sanierung Kleinspielfeld – Multifunktionsfeld,
- Neubau Trainingsbeleuchtung am Rasenkleinspielfeld,
- Umrüstung vorh. Flutlichtanlagen am Kunstrasenspielfeld und am Multifunktionsfeld,
- Teilerneuerung Zaunanlage.

2023

- Erweiterung Flutlichtanlage um Rasengroßspielfeld und Leichtathletikanlagen.

Das dafür vorhandene Bauplanungsrecht ist am Standort SFZ Taucha jedoch nur partiell gegeben und muss zwingend im Rahmen eines Bebauungsplanverfahren geschaffen werden, um künftig weiter handlungsfähig zu sein. Es soll vorausschauend das Planungsrecht geklärt werden und somit auch eine Planungssicherheit sowohl für die Belange des Freizeit- und Breitensports von Taucha als auch eine Sicherheit für die nachbarschaftlich zu schützenden Interessen der umgebenden Wohnbebauung abgeglichen werden.

Mittels eines Bebauungsplanes über eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlagen sollte Sicherheit bezüglich der Rahmenbedingungen geschaffen werden. Aktuell liegt ein Vorentwurf eines Bebauungsplanes Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ vor (GLORIA SPARFELD ARCHITEKTEN UND INGENIEURE 2023).

Auf Grund der Lage des SFZ in bzw. in der Nähe des FFH-Gebietes SCI 212 „Partheaue“ und LSG „Parthenaue Machern“ ergeben sich besondere artenschutzrechtliche Anforderungen. Zur Erarbeitung des Entwurfs zum Bebauungsplan wurde bereits ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt (BIOCART 2025a), auch wenn bis dato nicht alle Einzelmaßnahmen planerisch ausreichend untersetzt waren.

Bereits im Jahr 2022 wurden für einen maßnahmebezogenen AFB zum Neubau einer Flutlichtanlage auf dem Großspielfeld die Durchführung faunistischer Erfassungen und die Erstellung einer FFH-Vorprüfung durchgeführt (BIOCART 2023). Als möglicherweise lichtempfindliche geschützte Tierarten mit Bezug zum FFH-Gebiet wurden insbesondere die Fledermäuse angesehen, zudem wurden die Brutvögel erfasst.

In einer Stellungnahme zum Bebauungsplan des Bauordnungs- und Planungsamts des LRA Nordsachsen vom 06.11.2023 fordert die beteiligte Naturschutzbehörde neben dem bereits vorliegenden AFB auch die Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung / -Vorprüfung zum Bebauungsplan.

Es wird hier als erster Schritt eine FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsabschätzung) durchgeführt, welche prüft, ob das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen der für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes verbunden ist, und wenn ja, eine umfangreiche FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordert.

Details und derzeitiger Planungsstand sind dem nach wie vor gültigen und aktuellen Vorentwurf zum Bebauungsplan entnommen (GLORIA SPARFELD ARCHITEKTEN UND INGENIEURE 2023) und werden in Kurzform im Kapitel „3.2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens“ der hier vorliegenden Prüfung vorgestellt.

Die Lage des Vorhabengebietes in der Stadt Taucha und den Bezug zur Umgrenzung des FFH-Gebietes „Partheaue“ ist in der topographischen Karte in Abbildung 1 dargestellt.

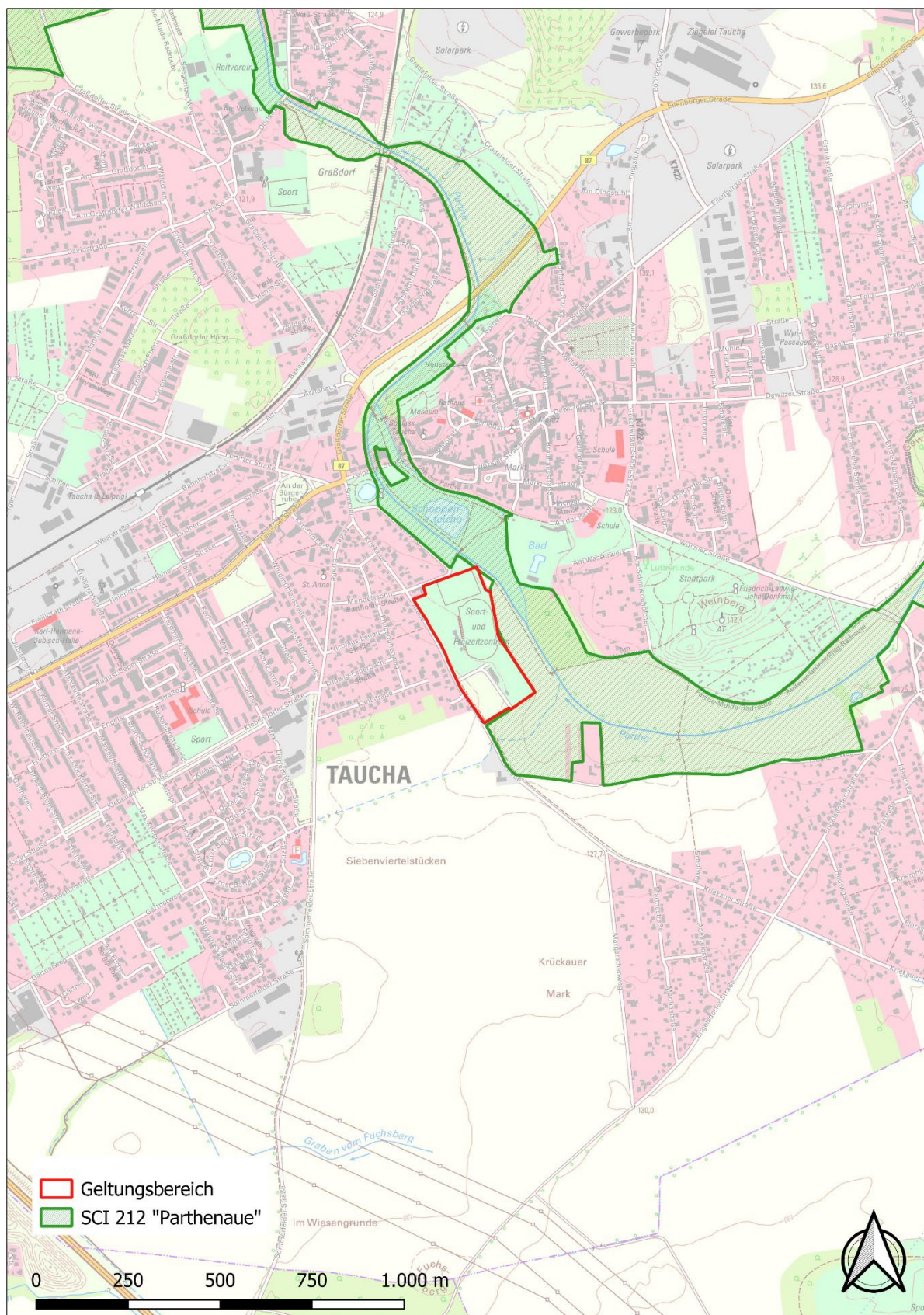


Abbildung 1: Topographische Karte mit Lage des Geltungsbereiches des B-Plans (rot umgrenzt) und Grenzen des SCI 121 „Parthenaue“ (Maßstab 1:10.000, Quelle Geoserver GeoSN, 2024).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Entsprechend Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-RL 1997) ist für Pläne und Projekte eine Vorprüfung auf Erheblichkeit der Wirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Erhaltungsziele des vorhandenen Schutzgebietes durchzuführen. Sobald ein Vogelschutzgebiet formell zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt worden ist, finden die Vorschriften zur Verträglichkeitsprüfung der FFH-Richtlinie Anwendung (Art. 7 FFH-Richtlinie).

Die Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie der Richtlinie 79/409 EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in deutschem Recht wird gegenwärtig durch die §§ 31 bis 36 des BNatSchG [3] geregelt. Im Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) wird der Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch die § 22 und 23 geregelt.

Gemäß § 34 BNatSchG gilt:

„(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Entsprechend sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Verschiedene Bundesländer haben eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der FFH- bzw. SPA- Verträglichkeitsprüfung erlassen. Für den Freistaat Sachsen liegt zum jetzigen Zeitpunkt keine entsprechende Vorschrift vor. Die FFH-Richtlinie verfolgt das Ziel, ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten. Dieses Netz besteht aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Projekte und Pläne sind gemäß § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 32 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Diese prüft, ob mit dem Vorhaben potenzielle Auswirkungen verbunden sind, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Vogelschutzgebietes führen könnte.

Die Verträglichkeitsprüfung ist das Rechtsinstrument, um mögliche Beeinträchtigungen von FFH- und / oder SPA-Gebieten durch geplante Vorhaben beurteilen zu können. Basis und Bestandteil einer Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeitsuntersuchung. Im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens (bau-, betriebs- und anlagenbedingt) auf die Lebensräume und Arten sowie auf geplante Erhaltungsmaßnahmen zu ermitteln. Unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt dann die Ermittlung und Beurteilung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen oder des Schutzzweckes des Gebietes sowie die Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

In der planerischen und rechtlichen Praxis ist hierzu als erster Schritt erforderlich, eine **Erheblichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung)** zu erstellen, ob mit dem Plan oder dem Projekt: - einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben das Gebiet erheblich beeinträchtigt werden kann oder keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten sind.

Erst mit dem Vorliegen dieser Erheblichkeitsabschätzung kann die behördliche Entscheidung getroffen werden, ob eine FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsprüfung mit dem Gesamtumfang der hierzu notwendigen Untersuchungen erforderlich ist.

Ergibt eine endgültige Bewertung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebietes zu erwarten sind, ist das Vorhaben unzulässig, es sei denn, es liegt eine Ausnahme gemäß § 34 (3) BNatSchG vor. Die zuständige Behörde muss hierzu die Ausnahmenvoraussetzungen und die Zulässigkeit prüfen.

Die Erheblichkeitsabschätzung für die geplante Erweiterung der Flutlichtanlage im Bereich des SFZ Taucha umfasst folgende wesentliche Punkte:

- Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele,
- Beschreibung der derzeit bekannten vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) unter Hervorhebung der prioritären LRT nach Anhang I, sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie,
- Beschreibung des Vorhabens sowie dessen relevante Wirkfaktoren,
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben,
- Erheblichkeitsabschätzung der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die betroffenen Gebiete und die nach den Erhaltungszielen zu schützenden Arten und Lebensräume,
- Einschätzung von Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

1.3 Datengrundlagen

Die vorliegende FFH-Vorprüfung beruht im Wesentlichen auf den folgenden Datengrundlagen:

- Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ Taucha, Stand August 2023 (GLORIA SPARFELD ARCHITEKTEN UND INGENIEURE 2023) inkl. aller Gutachten und Pläne,
- Entwurfs- und Genehmigungsplanung „2022-11 Erweiterung der LED-Flutlichtanlagen auf dem Sport- und Freizeitzentrum Taucha am Rasengroßspielfeld und den Leichtathletikanlagen“, Stand 21.07.2022 (SNP ARCHITEKTEN + INGENIEURE GMBH 2022a) inkl. aller Gutachten und Pläne,
- Zielkonzept und Analyse Rahmenbedingungen zur Entwicklung Sport- und Freizeitzentrum Taucha, Kriekauer Straße (GLORIA SPARFELD ARCHITEKTEN UND INGENIEURE 2022),
- aktualisiertes Zielkonzept Sport- und Freizeitzentrum Taucha. Stand 30.07.2025 (GLORIA SPARFELD ARCHITEKTEN UND INGENIEURE 2025),
- Lichtberechnung zum Sport- und Freizeitzentrum Taucha, Stand 19.07.2022 (SITECO GMBH Hannover 2022),
- ergänzenden mündlichen Angaben des AG (Hr. A. Teichmann, G. Simon) zur Nutzung und zu vorgesehenen Betriebszeiten der LED-Flutlichtanlage,
- Managementplan für das FFH-Gebiet SCI 212 „Partheaue“ (TRIOPS 2008),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) inkl. FFH-Vorprüfung zum Vorhaben Erweiterung der LED-Flutlichtanlage auf dem Sport- und Freizeitzentrum Taucha am Rasengroßspielfeld und den Leichtathletikanlagen. Stand 10.02.2023 (BIOCART 2023),

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ Stadt Taucha. Stand 10.01.2025 (BIOCARD 2025a),
- FFH-Vorprüfung zum Vorhaben Errichtung eines Fitnessparcour am Sport- und Freizeitzentrum Kriekauer Straße in Taucha. Stand 15.08.2025 (BIOCARD 2025b),
- eigene vorhabensspezifischen Erhebungen zu geschützten Tierarten (insbes. Brutvögel, Fledermäuse) im Frühjahr/Sommer 2022, 2023 und 2025 für die drei o.g. Unterlagen,
- eigene vorhabensspezifische Vor-Ortbegehungen im Frühjahr und Sommer 2025,
- Internetrecherche und Datenabfrage zu faunistischen Nachweisen aus der Zentralen Artdatenbank (Multibase) des LfULG und Internet-Plattformen (www.ornitho.de), abgefragt wurden Daten aus einem Puffer von 100 m um das Vorhabengebiet,
- sonstige Literaturrecherche.

2 Beschreibung des Schutzgebietes

Die folgenden Angaben sind nachrichtlich dem bestehenden Managementplan zum FFH-Gebiet Nr. 212 „Partheaue“ (TRIOPS 2008) entnommen.

Das SCI „Partheaue“ liegt nordöstlich der Stadt Leipzig und hat eine Größe von 565 ha. Der Grenzverlauf folgt im Wesentlichen dem Verlauf der Parthe und orientiert sich dabei an natürlichen und topographischen Grenzen. Dies erklärt auch die teils starken Schwankungen in der Breite des SCI von 10 bis 730 m (im Mittel zwischen 100 und 300 m).

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich entlang der Parthe vom Leipziger Stadtteil Mockau und der Ortschaft Plaußig über die Gemeinde Taucha im Landkreis Delitzsch bis zu den Gemeinden Borsdorf und Brandis sowie zu sehr geringen Teilen über die Gemeinde Naunhof im Muldentalkreis (vgl. Karte 1). Außer der eigentlichen Partheaue zählt zum SCI der Bereich des Parthezuflusses Pönitzer Bach/StaditzGraben, beginnend südwestlich der Ortschaft Pönitz im Norden des Gebietes.

Die Partheaue befindet sich in der naturräumlichen Einheit des Leipziger Landes innerhalb der Leipziger Tieflandsbucht. Sie ist mit dem Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet und dem Naunhofer Land Bestandteil der Sandlöß-Ackerebenen-Landschaften und mit dem Mulde-Porphyrhügelland Bestandteil der Porphyrhügellandschaften Westsachsens. Das schwach reliefierte Gebiet – die Geländehöhen schwanken bei einem Mittel von 120 m ü. NN zwischen 107 und 138 m ü. NN – wird vorwiegend durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Lößflächen und eine daraus resultierende sehr starke Waldarmut gekennzeichnet. Der Landschaftsraum ist durch anthropogene Einflüsse (unmittelbar angrenzende urbane Bereiche) stark überprägt. Kleinflächig ausgebildete Baumgruppen, Magerrasen und Gewässer struktu-

rieren die Landschaft. Die Flächennutzung im SCI ist vor allem durch die Grünlandbewirtschaftung geprägt. Wald- und Ackernutzung machen nur einen geringen Teil aus. Bestehende Schutzgebiete im FFH-Gebiet sind die Landschaftsschutzgebiete (LSG) Partheaue und Partheaue Machern, die fast das gesamte Untersuchungsgebiet abdecken. Diese werden derzeit zu einem LSG „Partheaue“ zusammengeführt. Darüber hinaus befinden sich die Flächennaturdenkmale (FND) Feuchtwiese bei Dewitz („Kleiner Seich“) und Steinerts Berg im Untersuchungsgebiet.

Die Schutzwürdigkeit des SCI „Partheaue“ leitet sich laut einer übersichtsartigen Gebietsbeschreibung des LfULG aus den großflächigen, gut ausgeprägten Brenndolden-Auenwiesen und ausgedehnten Mähwiesen in Verbindung mit relativ großflächigem Hartholz-Auwald und gut ausgeprägtem Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald ab. Aus dem derzeitigen Bearbeitungsstand heraus zeichnet sich ab, dass die Schutzwürdigkeit des Gebietes begründet werden kann, wenngleich auch einige Verschiebungen in der Bedeutung der einzelnen Schutzgründe auftreten werden.

Die aktuellen Beeinträchtigungen des Gebietes beziehen sich vor allem auf Eutrophierungen von Flächen und Gewässern. Diese werden durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft, Müllablagerungen, Gewässerverschmutzungen (Abwässer), den Gewässerausbau und die Entwässerung der Partheaue im Interesse der landwirtschaftlichen Nutzung sowie durch nicht standortgerechte Nutzungsarten und die Wasserfassungen für die öffentliche Wasserversorgung hervorgerufen.

2.1 Erhaltungsziele und FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet „Partheaue“ insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele (auszugsweise entnommen aus der Anlage zu § 3 Abs.1 der Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Partheaue“ vom 19. Januar 2011 (SächsABL. SDr. S. S 1268) (LANDESDIREKTION LEIPZIG 2011):

1. Erhaltung eines strukturreichen Fließgewässerabschnittes im Ballungsraum Leipzig, dessen Biotopkomplex aus gut bis hervorragend ausgeprägten Brenndolden-Auenwiesen, ausgedehnten Mähwiesen mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwäldern mit Vorkommen des Eremiten, Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern und anderen wertvollen Lebensraumtypen besteht.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet

vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005 sind:

- 3150 Eutrophe Stillgewässer
- 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6440 Brenndolden-Auenwiesen
- 6510 Flachland-Mähwiesen
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder
- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
- 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder

Landesweite Bedeutung haben die Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440), da diese nur in Nordwestsachsen vorkommen und dort selten sind. Ein besonders hoher Stellenwert kommt der Riedwiese südlich von Borsdorf zu, bei der es sich um eine der letzten hervorragend ausgebildeten Brenndolden-Auenwiesen handelt. Sie weist die vom Aussterben bedrohten Arten Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) und Kantiger Lauch (*Allium angulosum*) auf. Auch die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) sind auf Grund ihrer beachtlichen Flächengröße und ihres guten Erhaltungszustandes von gebietsübergreifender Bedeutung. Der Staditzwald weist die strukturreichsten und naturnächsten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) und Erlen-Eschen-Wälder (LRT 91E0*) des Gebietes auf und ist für die sehr waldarme Umgebung besonders wertvoll.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2005 sind:

Säugetiere

- Fischotter (*Lutra lutra*) Wanderbereich (Migrationskorridor)

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) Jagdhabitat (Jagdhabitat/ Sommerquartierkomplex)

Fische

- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) Habitatfunktion unbekannt
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) Habitatfunktion unbekannt

Amphibien

- Kammmolch (*Triturus cristatus*), Reproduktionshabitat

Schmetterlinge

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) Reproduktionshabitat

Käfer

- Eremit (*Osmoderma eremita*), Reproduktionshabitat

Im Leipziger Raum befindet sich einer der sächsischen Verbreitungsschwerpunkte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*), für den der Freistaat Sachsen eine bundesweite Verantwortung trägt. Dem FFH-Gebiet ist somit aus regionaler und landesweiter Sicht ein hoher Stellenwert für die Erhaltung dieser Art beizumessen. Für den prioritären Eremiten (*Osmoderma eremita*), für dessen dauerhaftes Überleben in Sachsen jedes Vorkommen einen hohen Stellenwert besitzt, sind vor allem die noch verbliebenen starken Mittelwaldeichen im Staditzwald von existenzieller Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Für das FFH-Gebiet liegt ein Managementplan vom Oktober 2006 (formale Aktualisierung im Jahr 2008) vor (TRIOPS 2008).

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens

3.1 Beschreibung des Plangebietes (PG)

Das Plangebiet an der Kriekauer Straße mit dem Sport- und Freizeitzentrum (SFZ) befindet sich im Südosten der Stadt Taucha im Landkreis Nordsachsen. Das SFZ liegt westlich der Parthe unmittelbar an der westlichen Gebietsgrenze des FFH-Gebietes Nr. 212 „Partheaue“ (siehe Luftbildkarte in Abbildung 6).

Das Gelände ist mit einer Höhe von 121 bis 122 m ü. NHN als überwiegend eben zu beschreiben.

Für die vorliegende Prüfung wurde ein möglicher Wirkbereich des Vorhabens definiert. Dieser Wirkbereich ist in der Karte in Abbildung 5 als blau umrandet dargestellt und bildet einen Puffer von 100 m um die Außengrenzen des Geltungsbereiches herum. Für diesen Gebietsumgriff erfolgten Datenabfragen von Artdaten.

Das SFZ teilt sich aktuell auf in mehrere Teilspielfelder und Anlagen. Das sind das für Fußball-Ligaspiele genutzte Rasengroßspielfeld mit umgebenden Leichtathletikanlagen, welche in den nördlich und südlich liegenden Kreisbogensegmenten der Laufbahn untergebracht sind. Umgeben werden die genannten Felder von der 400 m Rundlaufbahn. Das Rasengroßspielfeld und die Leichtathletikanlagen besitzen eine neu gebaute Flutlichtanlage, welche Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Jahr 2022 war (BIOCARD 2023). Nördlich des Rasengroßspielfeldes grenzt das kleinere Kunstrasenspielfeld an, welches bereits über eine kleiner dimensionierte Flutlichtanlage verfügt. Dieses Feld wird überwiegend für das Fußballtraining genutzt.

Westlich des Rasengroßspielfeldes befindet sich die Zuschauertribüne, das Funktionsgebäude mit Sozialtrakt, Imbissbetrieb und Verwaltung. Zur Kriekauer Straße hin sind die Besucherparkplätze angeordnet sowie weitere Kleinspielfelder und Kleinsportanlagen für Volleyball und Fußball. Die Kriekauer Straße gehört zu einer der stärker frequentierten Ausfallstraßen der Stadt Taucha. Das SFZ ist Heimatsportstätte des Fußballvereins SG Taucha 99 e.V. sowie mehrerer kleiner Sportvereine. Zudem werden die Anlagen für den Schulsport genutzt.

Südlich des SFZ befindet sich der Hundesportplatz der Boxer Gruppe Leipzig e.V. und das Vereinsgebäude des Kegelvereins KSV Blau-Gelb-Taucha e.V.

Östlich des SFZ schließt direkt die Partheaue an. Entlang des östlichen Zaunes stockt eine Gehölzreihe aus hohen Laubbäumen mit dichten Gebüsch im Unterwuchs. Ein Grünlandstreifen verläuft zwischen diesen Gehölzbeständen und dem ebenfalls mit Gehölzen gesäumten Parthe-Radweges, der hier unmittelbar entlang der Parthe verläuft. Östlich der Parthe befindet sich der südlichste Ausläufer des Parkes am Schöppenteich. Dort

gabelt sich die Parthe auf in den Parthe-Hauptlauf und den Mühlgraben, welcher dann unmittelbar am Parthebad Taucha entlang fließt. Alle diese Gehölzbereiche und die genannten Gewässer sind Bestandteile des FFH-Gebietes Nr. 212 „Partheaue“.

Der gesamte Geltungsbereich des B-Planes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG „Parthenaue Machern“ (RAT DES BEZIRKES LEIPZIG 1963, LRA NORDSACHSEN 2018).



Abbildung 2: Blick auf das SFZ mit Rasengroßspielfeld und Leichtathletikanlagen, Kunstrasenplatz im Hintergrund, Tribüne und Funktionsgebäude in Bildmitte und Kleinsportfeldern links im Bilde an der Kriekauer Straße (08.01.2025).

Aktuell im Sommer 2024 wurde eine Wiesenfläche (als Grünland bezeichnet in Abbildung 5) zeitweise als Veranstaltungsort für eine Zirkusveranstaltung genutzt. Außerdem wurden auf Flächen südlich angrenzend an das Plangebiet Ausgleichmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 55 „Gartenstadt“ der Stadt Taucha realisiert. Das umfasst die Neuanlage von zwei Kleingewässern und das Anpflanzen heimischer Gehölze. Auf den Wiesen östlich des Plangebietes zur Parthe hin wurde entlang eines bestehenden Trampelpfades eine Baumreihe aus heimischen Laubbäumen angepflanzt.



Abbildung 3: Blick auf das SFZ mit dem Hundesportgelände im Vordergrund und dahinter dem Gebäude des Kegelvereins. Die Wiese links im Bild wurde im Jahr 2024 zeitweise als Parkplatz und Veranstaltungsgelände genutzt (08.01.2025).



Abbildung 4: In Bildmitte links wurden Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 55 „Gartenstadt“ Taucha realisiert – Anlage Gewässer und Anpflanzungen heimischer Gehölze (08.01.2025).



Abbildung 5: Luftbild-Karte mit Lage des Geltungsbereiches, dem Wirkbereich (Untersuchungsgebiet 100 m, blau), den Grenzen des SCI 212 „Partheaue“ (grüne Schraffur) und den verwendeten Bezeichnungen (Maßstab 1:2.500, Quelle GeoSN, Geoportal Sachsen 2025).

3.2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.2.1 Darstellung des Planvorhabens

Das Planvorhaben ist planerisch nur in groben Zügen festgelegt. Planerisch so weit gediehene Einzelvorhaben, aus denen sich mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten erkennen lassen und somit Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und zum Ausgleich von möglichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ableiten lassen, bestehen bislang nicht.

Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung können somit nur die bisher formulierten Entwicklungsziele für das Plangebiet sein.

3.2.1.1 Entwicklungsziele

Die nachstehenden Angaben sind dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“, Stand August 2023 (GLORIA SPARFELD ARCHITEKTEN UND INGENIEURE (2023) entnommen.

Der Eigentümer beabsichtigt, das Plangebiet zeitgemäß zu erhalten, zu bewirtschaften und entsprechend den Regeln der Technik bei Erfordernis zu modernisieren.

Darüber hinaus soll das Plangebiet genutzt werden, um gemeinwohlorientiert und bedarfsgerecht Sport und Freizeitkapazitäten für die Tauchaer Bevölkerung zu schaffen. Eine wesentliche Grundlage dafür ist die unter B.1. Benannte Sportstättenbilanz vom 27.02.2017.

Dabei sind kurz- und mittelfristig nachstehende Maßnahmen von besonderer Bedeutung:

- Um- und Ausbau / Neubau Funktionsgebäude, aktuell Baubeginn,
- Ersatzneubau Garagen / Lager
- Neubau Flutlichtanlage (200 lx) – bereits realisiert am Rasengroßspielfeld
- Neuordnung Bus- und PKW-Fahrrad-Stellplätze
- Verlagerung Bouleplatz
- Anlage Beach-Volleyballplätze
- Anlage Großspielfeld als Naturrasenplatz (68 m x 105 m)

3.2.1.2 Fläche für Gemeinbedarf

Da die Ausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportfläche nur in geringem Umfang Möglichkeiten für eine weitere sportliche Entwicklung bietet, erfolgt vorliegend die Ausweisung als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Dies wird dem Nutzungszweck und der Ausrichtung auf den Breitensport gerecht und eröffnet neue Entwicklungsmöglichkeiten.

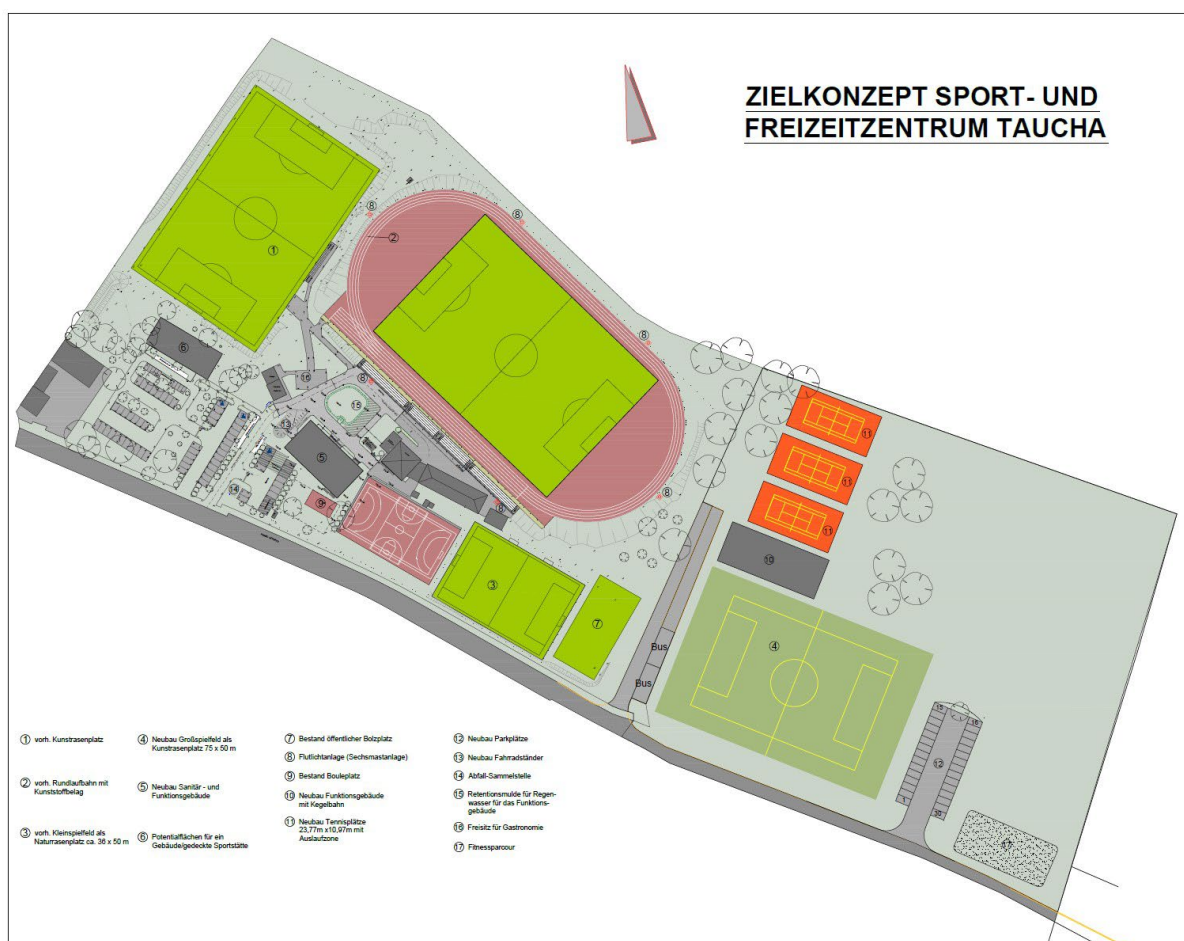


Abbildung 6: Auszug aus dem Zielkonzept Sport- und Freizeitzentrum Taucha (Quelle: GLORIA SPARFELD ARCHITEKTEN UND INGENIEURE 2025).

3.2.1.3 Hinweise zur Sicherheit und Unfallschutz

Bei dem Betrieb der Sportanlagen ist zu beachten, dass sowohl auf den Sportplätzen als auch auf benachbarten Grundstücken, Verkehrswegen und Stellplätzen durch den Sportbetrieb keine Personen- oder Sachschäden entstehen.

Es sind die Unfallverhütungsvorschriften sowie die von Sportfachverbänden festgelegten Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

Die Höhe der zum Schutz angrenzender Grundstücke, Verkehrswege und Stellplätze gegen überfliegende Bälle notwendigen Ballfänge ist dabei von der Größe des Abstandes zwischen Spielfeld und gefährdete Fläche abhängig.

Ballfangzäune sollten insbesondere im Bereich von Großspielfeldern als Abgrenzung zum Verkehrsraum und zum Schutz von Stellplätzen vorgesehen werden.

3.2.1.4 Beleuchtung

Die Nutzungszeit eines Sportplatzes kann durch Beleuchtung wesentlich erhöht werden. Neue Flutlichtanlagen für Training, Wettkampf und die spielerisch-sportliche Freizeitbetätigung sind entsprechen der DIN 67 526 Teil 1 (DIN EN 12193 – Sportstättenbeleuchtung)

auszulegen. In dieser Norm werden die Beleuchtungsanforderungen für die einzelnen Sportarten auf dem Hauptspielfeld und im Randbereich geregelt.

Der genannte Neubau einer Flutlichtanlage um das Rasengroßspielfeld und die Leichtathletikanlagen ist bereits im Jahr 2023 realisiert worden. Für den Neubau und die möglichen Auswirkungen des Kunstlichtes auf das Plangebiet und vor allem das angrenzenden FFH-Gebiet 212 „Partheaue“ wurde bereits ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemeinsam mit einer FFH-Vorprüfung erarbeitet (BIOCART 2023). Das Vorhaben gehört zwar zum hier geprüften Bebauungsplan, wird aber als Einzelmaßnahme nicht erneut geprüft. Die weiter unten gemachten Aussagen zur möglichen Beeinträchtigung geschützter Tierarten durch künstliche Beleuchtung bezieht sich daher auf die insgesamt zu beurteilende Beleuchtungssituation aus dem B-Plangebiet heraus in das angrenzende SCI 212 „Partheaue“ hinein.

3.2.2 Erläuterung der Planungsrechtlichen Festsetzungen

Im Folgenden wird auf die – im § 9 Abs. 1 BauGB aufgeführten – festsetzungsfähigen, wesentlichen Inhalte des Bebauungsplans Bezug genommen. Der Festsetzungsinhalt des Bebauungsplanes wurde auf das notwendigste Maß beschränkt. In den textlichen Festsetzungen wurden die Zulässigkeiten näher bestimmt.

Die Festsetzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Art und das Maß der zulässigen baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

3.2.2.1 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Das Plangebiet ist ausgewiesen als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie zugehörige Nebenanlagen und Stellplätze“.

Ein Sportplatz ist im Regelfall Teil einer Grünfläche oder der Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf i.S. des BauGB. Er ist im Flächennutzungsplan darzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen. Die Flächen für Gemeinbedarf gehören begrifflich nicht zu den Baugebieten. Außer der erforderlichen Festsetzung der konkreten Zweckbestimmung gibt es für die Flächen für Gemeinbedarf keine Vorschriften über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie über Bauweise und überbaubare Flächen. Damit verbleibt i.d.R. ein gewisser Spielraum für die speziellen baulichen Anlagen in Gemeinbedarfsflächen.

Vorliegend wurde von dem Spielraum kein Gebrauch gemacht und es wurden nachfolgende Festsetzungen getroffen:

3.2.2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen eine zulässige Dimensionierung der Bebauung definieren. Dadurch wird zudem zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden beigetragen.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie dicht beziehungsweise intensiv der Boden eines Grundstücks versiegelt oder überbaut werden darf. Durch die GRZ wird die zulässige Grundfläche errechnet und somit der Mindestanteil der Freiflächen auf einem Grundstück definiert.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde die Grundflächenzahl mit 0,5 festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse

Die Festsetzung der Vollgeschosszahlen orientiert sich an den Entwicklungszielen am Standort. Für die Teilfläche TF 1 wird die Zahl der Vollgeschosse auf maximal 2 begrenzt. Hingegen in der Teilfläche TF 2 nur 1 Vollgeschoss zulässig ist.

Grundfläche

Für die Bebauung in der Teilfläche TF 1 wurde die Größe der Grundfläche für Hochbauten (Gebäude) begrenzt. Um die sportliche Nutzung der Flächen in den Vordergrund zu stellen und einer übermäßigen Bebauung mit baulichen Anlagen i.S. von Gebäuden vorzubeugen, sollen jeweils nur Hochbauten mit je maximal 600 m² Grundfläche zulässig sein.

3.2.2.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenzen

Die Festsetzung der überbaubaren und damit auch der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist in der BauNVO nicht zwingend vorgeschrieben. Sie regelt nicht das Maß, sondern die Verteilung der baulichen Nutzung auf dem Grundstück.

Die überbaubare Grundstücksfläche nach § 23 BauNVO ist die Fläche, innerhalb derer gebaut werden darf. Im vorliegenden Bebauungsplan wurde die überbaubare Grundstücksfläche mittels einer großen Baugrenze bestimmt. Die Baugrenze umschließen die überbaubaren Grundstücksflächen und definieren diese damit zweifelsfrei. Sie ist entsprechend vermasst.

3.2.2.4 Verkehrserschließung

Die verkehrstechnische Erschließung ist durch die „Kriekauer Straße“ öffentlich-rechtlich gesichert.

Da es sich bei dem Vorhaben vorrangig um die Bestandssicherung des bestehenden Sport- und Freizeitzentrums handelt ist eine erhebliche Zunahme des Spielbetriebes nicht zu erwarten. Demzufolge ist nicht mit einer signifikanten Zunahme des Fahrverkehrs im Vergleich zum Ist-Zustand zu rechnen.

3.2.2.5 Ver- und Entsorgung

Grundlage der Bebauung ist die ordnungsgemäße Erschließung der Wasser- und Löschwasserversorgung, die schadlose Ableitung des Schmutz- und Regenwassers sowie die ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers und der Abfälle.

Trinkwasser

Das Sport- und Freizeitzentrum an der Kriekauer Straße ist vollständig an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Abwasser

Das Plangebiet ist vollständig an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen.

Niederschlagswasser

Der Regenwasserabfluss ist durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (minimale Versiegelung, durchlässige Pflasterstruktur udgl.). Das anfallende Regenwasser ist schadlos abzuleiten und/oder zu versickern.

Löschwasser

Der abwehrende Brandschutz obliegt den Städten und Gemeinden. Für die Brandbekämpfung ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten.

3.2.3 Naturhaushalt

Zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Vegetationstechnik – Schutzmaßnahmen) zu beachten. Die DIN gilt dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzbeständen, da der ökologische Wert bestehender Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.

Zur Sicherung und zum Schutz des abzutragenden Oberbodens sind die DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18300 (Erdarbeiten) zu beachten. Diese DIN-Vorschriften stellen den Schutz des Oberbodens und die Wiederverwendung bei Baumaßnahmen sicher und schließen die Zerstörung weiteren Bodens aus.

Hinsichtlich des Zeitraumes von Baumaßnahmen ist zu beachten, dass es nach den gesetzlichen Regelungen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) verboten ist, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form-

und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Um dem vorhandenen Naturhaushalt gerecht zu werden, sollen die nicht überbauten Grundstücksflächen als Grünflächen angelegt und erhalten werden. Entsprechend § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind ausschließlich gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ zu verwenden.

Landschaftspflegerische Maßnahmen müssen zum Ziel haben, innerhalb des Plangebietes einen Biotopverbund durch die Herstellung eines räumlichen Kontaktes der Lebensräume untereinander und mit der umliegenden Landschaft zu sichern, damit die für den Artenerhalt notwendigen Austauschprozesse gewährleistet werden können.

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das ökologische Gefüge des Raumes sollen folgende Funktionen erfüllen:

- Einbindung der Bebauung in das Landschaftsbild
- Strukturierung des Raumgefüges
- Bedeutung als Habitat für Vögel und Insekten
- Schaffung von Vernetzungselementen, um den Artenrückgang bewirkenden Prozessen entgegenzuwirken.

Vernetzungselemente sind Hilfen für die Wanderung von Tieren (in deren Gefolge auch der Pflanzen). Entlang solcher Ausbreitungslinien wird der Artenaustausch ermöglicht.

3.2.4 Eingriffe in den Vegetationsbestand und Schutzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den vorliegenden Planungen sind vorerst keine Beseitigungen von Bäumen und anderen Gehölzen vorgesehen bzw. absehbar. Daher ergeben sich hier vorerst keine Restriktionen bzgl. der gesetzlichen Brutzeit der Vögel und hinsichtlich der Baumschutzsatzung der Stadt Taucha.

3.2.5 Ermittlung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des SächsNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Untersuchungsgebietes liegt vor, wenn die belebten und unbelebten Faktoren des Naturhaushaltes und deren Wirkungsgefüge (z. B. Lebensraum für Pflanzen und Tiere, der Wasserhaushalt und Boden sowie die Erholung) in dem betroffenen Landschaftsraum gestört werden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gegeben, wenn sinnlich wahrnehmbare, die Landschaft prägende, gliedernde und / oder belebende Elemente oder Sichtbeziehungen gestört werden.

Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes einer Landschaft ist gegeben, wenn für die Erholung nutzbare Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen zerstört oder eingeschränkt werden. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beinhaltet in der Regel auch die Beeinträchtigung des Erholungswertes.

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist wieder auszugleichen. Im Land Sachsen ist die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (SMUL, Stand 2009) heranzuziehen.

In der Ausgleichsermittlung sind die Flächen zu bestimmen, die in ihrer Biotopfunktion durch den Eingriff betroffen sind. Da der Ausgleich auf den Status quo bezogen wird, gelten diese Flächen als Grundlage zur Ermittlung der Ausgleichsflächen. Da Flächen unvermehrbar sind, kann nicht an jeder Stelle ein Ausgleich in gleicher Qualität erfolgen.

Falls ein Ausgleich am Ort des Eingriffes nicht möglich ist, sind an anderer Stelle im Landschaftsraum Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes entsprechend dem Eingriff ausreichend zu ersetzen (vgl. SächsNatSchG). Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird zum Planungsstand Entwurf durch ein Fachplanungsbüro erstellt und ergänzt.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden üblicherweise die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die europäischen Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie und auf alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie auf alle besonders und streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG untersucht. Die Wirkfaktoren werden gemäß dem „Fachinformationssystem des BfN zur FFH-VP“ (Stand: 02.12.2016) zusammengestellt und auf ihre vorhabensspezifische Relevanz untersucht.

Da im Stande des Vorentwurfes des Bebauungsplanes sind der überwiegende Teil der zur Erreichung der Entwicklungsziele erforderlichen baulichen Maßnahmen planerisch noch nicht verfestigt.

Daher können hier keine der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen explizit bewertet werden bzw. können nur vage formuliert werden.

Im Anschluss erfolgt eine kurze Beschreibung derselben und Einschätzung der potenziellen Betroffenheit der im UG zu erwartenden bzw. zu prüfenden Artengruppen.

3.2.6 Erläuterungen baubedingte Wirkfaktoren

Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Beeinträchtigungen, die während der Bauarbeiten, bspw. beginnend mit der Baufeldfreimachung und den eigentlichen Bauarbeiten im Plangebiet kurz- bzw. mittelfristig bestehen.

Mit den eigentlichen Bauarbeiten ist bspw. beim Umbau des Funktionsgebäudes oder der Umverlegung/ Neuanlage von Spielfeldern zu rechnen. Einbezogen werden neben den eigentlichen Arbeiten die dazugehörigen Baustelleneinrichtungen, Arbeits- und Nebenflächen ggf. mit Kranstellplätzen und Baustellenzufahrten.

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Zuge von solchen absehbaren Maßnahmen werden Teile des Gebietes als Bau-, Lager- oder Rangierflächen genutzt und gehen als Lebensraum von Tieren zeitweise verloren bzw. werden zeitweise beeinträchtigt. Die Nutzung dieser Flächen ist zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Da nur Flächen innerhalb der Umgrenzung des SFZ in Anspruch genommen werden, sind die Beeinträchtigungen von geschützten Tiere nur wenig relevant.

Lärmemissionen

Durch die Bautätigkeiten ist eine geringfügige Steigerung der Lärmemissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen zu erwarten. Diese entstehen durch Baggerfahrzeuge während der Erdarbeiten sowie bei Antransport von Material und Abtransport von Erdaushub. Dies kann potenziell zu einer Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten und damit einer Beeinträchtigung von deren Lebensräumen führen. Diese Lärmemissionen relativieren sich vor dem Hintergrund der bereits in das Gebiet wirkenden Lärmemissionen aus den angrenzenden Wohngebiet, den dortigen Straßen (insbes. Kriekauer Straße) sowie auf dem SFZ selbst infolge des anhaltenden Sport- und Trainingsbetriebes. Die Lärmemissionen werden als wenig relevant angesehen.

Lichtemissionen

Diese sind vor allem für nachtaktive Arten relevant und können deren Nahrungssuche und Revierverhalten beeinträchtigen. Zudem können sie eine Fallenwirkung für nachtaktive Insekten entfalten. Da die Bauarbeiten absehbar tagsüber stattfinden, kann auf Baustellenbeleuchtung verzichtet werden. Baubedingte Lichtemissionen sind daher nicht relevant.

Visuelle Störungen, optische Reize

Diese entstehen durch den Baubetrieb infolge Maschinenbewegungen, sich drehende Kräne, Transporte und sich bewegende Personen. Störungsempfindliche Tiere können durch visuelle Störungen aus ihren Lebensräumen und von ihren Niststätten vertrieben werden und

die Jungenaufzucht kann beeinträchtigt werden. Durch die bereits bestehenden visuellen Störungen auf dem Sportgelände fallen die zusätzlichen baubedingten visuellen Störungen und Reize planerisch nur wenig ins Gewicht.

Erschütterungen

Erschütterungen können in geringem Maße bei den Erdarbeiten entstehen. Dort kommen Bagger und LKW zum An- und Abtransport von Aushubmaterial und Baustoffen zum Einsatz. Schwere Rammgeräte kommen nicht zum Einsatz. Daher sind baubedingte Erschütterungen planerisch nicht relevant.

Unfallrisiko, Tötung von Individuen

Bei den Bauarbeiten während der Brutzeit einheimischer Vogelarten können Verletzung bzw. Tötung von Jungtieren oder die Zerstörung der Nester bzw. der im Nest liegenden Eier in potenziell vorhandenen Niststätten eintreten.

Zerstörung von Lebensstätten

Da das Bauvorhaben nicht mit Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen verbunden ist, kann es hier nicht zur Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bspw. von Fledermäusen, Vögeln und holzbewohnenden Insektenarten kommen. Der Umbau des bestehenden Funktionsgebäudes kann zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Tierarten führen.

3.2.7 Erläuterungen anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen (wesentliche Vergrößerungen versiegelter Flächen u. ä.) zum Istzustand der baulichen Anlagen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden daher als unerheblich eingestuft.

3.2.8 Erläuterungen betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt ergeben sich zeitweise während des Betriebes der Flutlichtanlage deutliche Veränderungen zum Istzustand des SFZ und der angrenzenden Lebensräume. Das zeitweise Abstrahlen künstlichen Lichts (auch als Lichtverschmutzung bezeichnet) kann mannigfaltige Effekte auf geschützte Tierarten entfalten.

Solche Effekte auf nachtaktive Tiere (Insekten, Fledermäuse, sonst. Säuger und Vögel) werden in SCHROER et al. (2019) ausführlich beschrieben. Speziell auf die Artengruppe der streng geschützten Fledermäuse sind Beeinträchtigungen durch künstliche Beleuchtung gut untersucht und dokumentiert (siehe u.a. VOIGT et al. 2019; ZSCHORN & FRITZE 2022).

Solche negativen Effekte können sein:

- Vergrämung lichtempfindlicher Arten aus vorher nachtdunklen Lebensräumen,

-
- Störung des Tag-/Nachtrhythmus von Tieren,
 - hormonelle Veränderungen bei Tieren,
 - übermäßiges Anlocken von lichtaffinen Tieren, v.a. Insekten,
 - erhöhte Mortalität bei lichtaffinen Tieren durch Anlocken, Fallenwirkung und Prädation
 - u.v.a.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden daher als potenziell erheblich eingestuft. Die artenschutzrechtliche Prüfung der möglichen Auswirkungen der Flutlichtanlage am Rasengroßspielfeld ist bereits Prüfgegenstand eines vorangegangenen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gewesen (BIO CART 2023).

Gleichwohl werden weiter unten Optimierungsvorschläge gemacht, welche die Beleuchtungssituation im angrenzenden SCI 212 „Partheaue“ im Rahmen des Bebauungsplanes verbessern helfen sollen.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Übernahme aus AFB)

Zum Schutz der Artengruppen der Säugetiere, Vögel und Insekten sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB, BIOCARD 2025a) zum Bebauungsplan die folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Nur unter tatsächlicher Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen sind für die genannten Artengruppen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen des Vorhabens zu erwarten.

3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V_{AFBXX})

3.3.1.1 V_{AFB1} – Minimierung der Nutzungszeiten

Nach bisherigem Planungsstand kommt die Flutlichtbeleuchtung überwiegend oder fast ausschließlich in den jahreszeitlichen Übergangszeiten im zeitigen Frühjahr bis ca. Mitte April und dann wieder im Spätsommer und Herbst ab ca. Mitte September zum Einsatz. Aktuell ist gemäß dem künftigen Betreiber eine geschätzte Einsatzzeit von gesamt ca. 200 Stunden/Jahr vorgesehen.

Tatsächlich ist ab ca. Mitte April bei einer Sonnenuntergangszeit um etwa 20.00 Uhr bei abendlichem Trainingsbetrieb der Einsatz der Flutlichtanlage kaum mehr erforderlich.

Es soll gewährleistet werden, dass während der Quartierbildung und v.a. der Wochenstubenzeiten mit der Jungenaufzucht der Fledermäuse im Zeitraum von Anfang Juni bis etwa Anfang August eines jeden Jahres der Einsatz der Flutlichtanlage auf das absolut minimale Maß reduziert wird bzw. gänzlich unterbleibt.

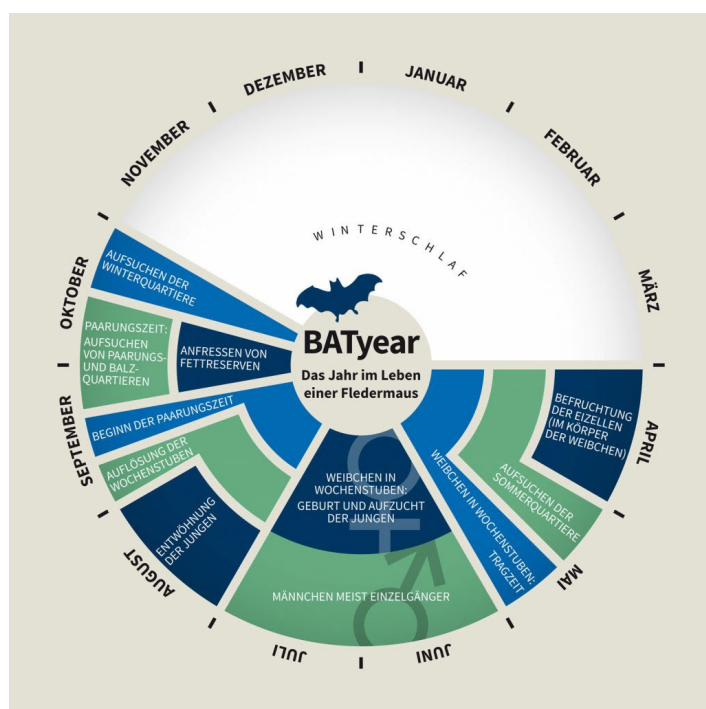


Abbildung 7: Jahreszeitlicher Aktivitätsverlauf der heimischen Fledermäuse (aus Fledermausschutz Sachsen, NABU SACHSEN 2023).

Begründung: mit dem Bezug der Wochenstuben und der Tragzeit der Weibchen und insbesondere der Aufzucht der Jungen ab Anfang Juni verringert sich der Aktionsraum der jagenden Weibchen deutlich. Diese entfernen sich dann nur noch wenig von ihren Wochenstuben und erbeuten ihre Nahrung im unmittelbaren Umfeld der Wochenstuben. Damit werden solche Nahrungshabitate essenziell für den Fortbestand von lokalen Populationen, welche u. U. von der Existenz einzelner Wochenstuben abhängen können. Zwar ist das Vorhandensein einer Wochenstube im Betrachtungsraum aktuell sehr unwahrscheinlich, jedoch kann sich eine solche künftig hier etablieren (v.a. in Baumquartieren).

Mit Sonnenuntergangszeiten um ca. 20.30 Uhr bis 21.15 Uhr im Laufe des Monats Mai kann der Einsatz der Flutlichtanlage mit Einsetzen der Reproduktionsphase der Fledermäuse bereits unterbleiben und ist dann bis Ende der Reproduktion gegen Ende August nicht erforderlich.

Bei Umsetzung der folgenden beiden Vermeidungsmaßnahmen „**V_{AFB2}** – Wahl einer insektenfreundlichen Beleuchtung“ und „**V_{AFB3}** – Schutz vor ungewollter Lichtabstrahlung“ kann die zeitliche Nutzungseinschränkung der Flutlichtanlage erheblich abgemildert werden.

3.3.1.2 V_{AFB2} – Wahl einer insektenfreundlichen Beleuchtung

Die eingesetzten Leuchtenkörper müssen aufgrund der Nachbarschaft zum FFH-Gebiet Nr. 212 „Partheaue“ die Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung erfüllen.

Diese sind u.a. der Einsatz von:

- sich nur gering erhaltenden Leuchtkörpern (bspw. LED wie vorgesehen),
- dichtschießenden Leuchtkörpern, in welchen sich anfliegende Insekten nicht fangen können,
- Leuchtkörpern mit einer insektenfreundlichen Lichtfarbe von 3.000 Kelvin.

Zur Begründung werden hier Ausführungen von KREGGENFELD (2022) auszugsweise wiedergegeben:

„Am 18. August 2021 wurde das „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ verabschiedet. Es trat zum 1. März 2022 in Kraft. Die nachfolgend dargestellten Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind maßgeblich.

Naturschutzgebiete im Außenbereich sollen nach den Neuregelungen künftig besonders vor künstlichem Licht geschützt werden. Um dies zu erreichen, wird folgender § 23 Abs. 4 BNatSchG eingefügt: „In Naturschutzgebieten ist im Außenbereich nach § 35 BauGB die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder

lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. Von dem Verbot des Satzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, soweit:

1. die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden können oder
2. dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere [...] des Landesrechts, bleiben unberührt.“

Beleuchtungen in Naturschutzgebieten sind somit nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Noch ist unklar, welche Hürden an diese Ausnahmefälle zu stellen sind. Da es sich um eine Verbotsvorschrift handelt, sollte seitens der Behörde restriktiv mit Ausnahmegenehmigungen umgegangen werden. Zuständig soll nach dem Gesetzesentwurf die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde sein.

Nachrüstung für Bestandsanlagen

Änderungen gelten künftig nicht nur in Naturschutzgebieten, sondern auch für die kommunale Straßenbeleuchtung. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor den Auswirkungen von Beleuchtungen wurde § 41 a neu in das BNatSchG eingefügt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen – ebenso wie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke und beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen – technisch und konstruktiv so zu gestalten und mit Leuchtmitteln auszustatten, dass Tiere und Pflanzen vor Lichtimmissionen umfassend geschützt werden.

Der Gesetzgeber erstreckt diese Verpflichtung auch auf Fälle der wesentlichen Änderung von Beleuchtungen und ordnet für Bestandsanlagen Um- oder Nachrüstung an. Gerade Letzteres hat es in sich. Kommunen können im Hinblick auf ihre vorhandene Straßenbeleuchtung nicht auf einen Bestandsschutz hoffen.

Aktuell noch unklar ist, welche Anforderungen an die Straßenbeleuchtung zum Schutz von Tieren und Pflanzen gestellt werden. Hierzu enthält § 41a Abs. 1 BNatSchG zahlreiche Verordnungsermächtigungen. In Sicht sind diese Verordnungen, etwa zu Lichtfarbe, Reflektion, Dimmung und Temperatur des Lampenkopfes, nicht. Nach Aussage des zuständigen Ministeriums ist vor Herbst 2022 auch nicht damit zu rechnen (und liegen tatsächlich bis heute nicht vor).

Die richtige Lichtfarbe wählen

Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass den Kommunen mit Blick auf die finanzielle Belastung ein gewisser Zeitkorridor für die Um- und Nachrüstung ihrer Beleuchtung eingeräumt wird. Der in Baden-Württemberg gewählte Bestandsschutz bis zum Jahr 2030 kann als Richtwert herangezogen werden. Dies kann nur kurzfristig zu einem Aufatmen führen, sollte die Um- und Nachrüstung der Beleuchtung in einer Kommune doch

systematisch und bestenfalls im Einklang mit weiteren Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt werden.

Ungeklärt sind die technischen und konstruktiven Anforderungen an Straßenbeleuchtungsanlagen und Leuchtmittel. Kommunen, die sich aktuell dem Thema widmen, tun gut daran, solche Leuchtenköpfe zu wählen, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen. Weiterhin sollten Leuchten dimmbar sein und über standardisierte Schnittstellen verfügen, um künftige Anforderungen bedienen zu können.

Lichtfarben bis max. 3.000 Kelvin gelten als insektenfreundlich.

Darüber hinaus gehende Forderungen, wie sie kürzlich in einem Fachartikel über Lichtverschmutzung und Fledermausschutz (ZSCHORN & FRITZE 2022) mit Lichtfarben von 2.000 Kelvin und möglichst darunter aufgemacht wurden, sind mglw. für Straßenbeleuchtungen und sonstige Außenbeleuchtungen angemessen, für Flutlichtanlagen auf Sportanlagen sind sie jedoch nicht praktikabel. Um nutzbare Beleuchtungsstärken (100-200 lux) zu erreichen, wäre infolge der erforderlichen vielen zusätzlichen Leuchtkörper die Errichtung solcher Anlagen zum einen extrem teuer, zum anderen würde die benötigte elektrische Leistung so hoch sein, dass andere Umweltziele (Stromersparnis) ins Hintertreffen geraten.

Auch in der nötigen Abwägung zwischen dem Einsatz der bisher geplanten Leuchten mit 4.000 Kelvin (Lichtberechnung SITECO GMBH 2022) und dem anzustrebenden Ziel von 3.000 Kelvin als insektenfreundliche Beleuchtung ist zu berücksichtigen, dass letztere Lösung mglw. einen Einsatz von mehr Leuchten zum Erzielen der gleichen mittleren Beleuchtungsstärke $E_m=202$ lux erfordert. Dies erfordert ggf. mehr Investitionsmittel und auch wahrscheinlich höhere Betriebskosten (Strom), verbunden mit höherem CO₂-Ausstoß. Mit Sicherheit macht sich zuerst eine Neuberechnung des Lichtes unter der Prämisse insektenfreundliche Beleuchtung mit 3.000 Kelvin erforderlich.

In einem Telefonat (08.02.2023) mit dem Lichtgutachter Herrn Rüdiger der Fa. Siteco GmbH wurde die Auskunft erteilt, dass die Änderung der Lichtfarbe auf 3.000 Kelvin technisch problemlos möglich ist. Eine Neuberechnung der Beleuchtung unter dieser Prämisse wird erfolgen. Das Ergebnis der Neuberechnung muss dann zu einer Einschätzung führen, ob die auftretende mglw. geringere Beleuchtungsstärke (aktuell mittlere Beleuchtungsstärke Fußballbetrieb von $E_m=202$ lux ($E_{min}=125$ lux, $E_{max}=301$ lux)) für den Betreiber des SFZ akzeptabel ist, oder ob eine Aufstockung der Anzahl der Leuchten als notwendig erachtet wird.

Nach übereinstimmender Auskunft der o.g. Fachleute werden aktuell Flutlichtanlagen auf Sportanlagen nur noch mit der Lichtfarbe 3.000 Kelvin geplant und in einigen Bundesländern (auch Stadt Leipzig) auch nur so genehmigt.

3.3.1.3 *V_{AFB3}* – *Schutz vor ungewollter Lichtabstrahlung*

Die Leuchtenköpfe sind technisch so optimal auszurichten, dass eine übermäßige Abstrahlung nach Osten in die Partheaue und nach Süden in die Gehölzbestände verhindert wird. Lässt sich diese Abstrahlung nicht allein durch die optimale Anordnung und Ausrichtung der Leuchten erreichen, sind entsprechende technische Hilfsmittel wie abschattende Blenden an den Leuchten anzubringen.

Hier erfolgt eine Ergänzung zur Maßnahmebeschreibung im AFB:

Im Herbst/ Winter 2025 wurde festgestellt, dass von der bestehenden Flutlichtanlage auf dem Kleinspielfeld (Kunstrasenplatz ganz im Norden) eine erhebliche Lichtabstrahlung zur Parthe hin besteht, welche den Parthelauf dort stark beleuchtet. Zu der Jahreszeit hat das keine Auswirkungen auf die Fledermausfauna. Im Sommer sorgt die Belaubung der Bäume und Büsche dort für eine gute Abschirmung.

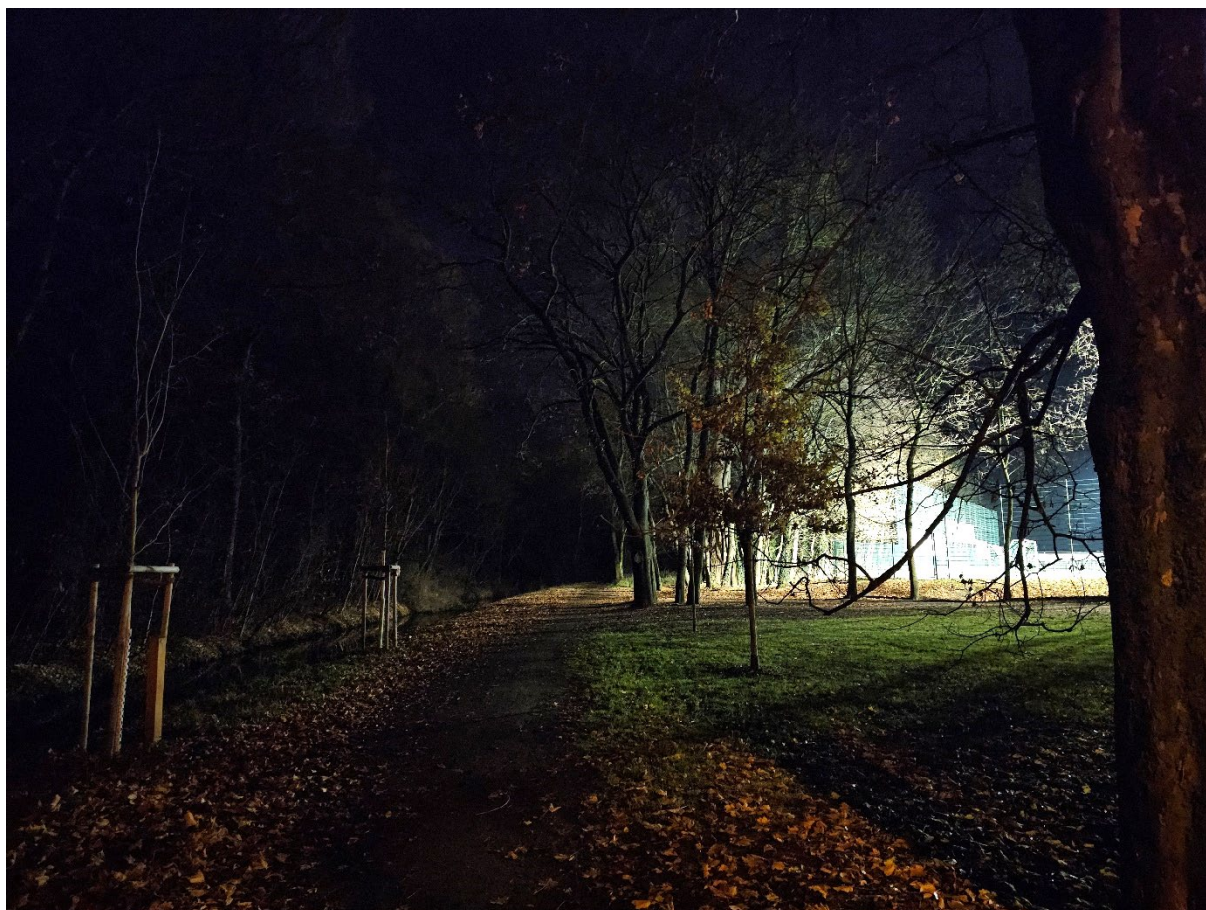


Abbildung 8: Blick den Partheradweg entlang in Richtung Süden. Rechts das beleuchtete Kleinspielfeld, links die Parthe (24.11.2025, 17:50 Uhr).

Im Spätherbst und Winter jedoch reicht der Lichtschein bis an das Gewässer (siehe Foto oben) und kann hier die Funktion als Wanderkorridor der abend- und nachtaktiven Säuger Biber und Fischotter beeinträchtigen. Es wird deshalb vorgeschlagen, im Rahmen der im AFB bereits formulierten Maßnahme **V_{AFB3}** eine Maßnahmeerweiterung vorzunehmen.

Der als Stabmattenzaun ausgelegte, in Teilbereichen etwa 5 m hohe Ballfangzaun an der Westseite des Kleinspielfeldes sollte auf der Seite des SFZ mit einer grünen Gewebeplane verhängen werden. Diese juteartige Gewebeplane ist winddurchlässig, verursacht also kaum eine zusätzliche Windlast auf den Zaun, gleichzeitig reduziert sie die Lichtabstrahlung. Solche Planen werden oft an Bauzäunen eingesetzt als Sichtschutz oder als Fallschutz an Baugerüsten, sind also handelsüblich und die Maßnahme ist mit nur geringen Kosten verbunden. Die jetzt dort hängenden Werbebanner können dann wieder über der Plane angebracht werden.



Abbildung 9: Blick auf den Ballfangzaun am Westrand des Spielfeldes, der zum Schutz vor ungewollter Lichtabstrahlung verhängen werden kann (04.12.2025, Blick nach Nordosten).

3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich (A_{AFBXX})

3.3.2.1 A_{AFB1} – Lückenschluss der Gehölzpflanzungen östlich des SFZ

Die Gehölzpflanzung östlich des Rasengroßspielfeldes weist an mehreren Stellen Lücken auf. Die Gehölze hier bilden eine natürliche visuelle und auch akustische Abschirmung des SFZ zum angrenzenden Schutzgebiet hin. Zur Schließung dieser Lücken ist es empfehlenswert, dort vereinzelt Nachpflanzungen vorzunehmen. Diese können mit mittelhoch (bis 8 m) wachsenden Sträuchern erfolgen. Eine Pflanzung von Großbäumen ist wegen der Vermeidung von weiterem Laubeintrag auf die Sportplätze nicht wünschenswert.

3.4 Zusammenfassung AFB

Bei Umsetzung der im AFB (BIOCART 2025a) festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Pflanzen- und Tierarten im Wirkungsbereich des Vorhabens zu rechnen:

- **V_{AFB1} – Minimierung der Nutzungszeiten**
- **V_{AFB2} – Wahl einer insektenfreundlichen Beleuchtung**
- **V_{AFB3} – Schutz vor ungewollter Lichtabstrahlung**
- **A_{AFB1} – Lückenschluss der Gehölzpflanzungen östlich des SFZ**

Eine besonders hohe Bedeutung kommt dabei der Vermeidungsmaßnahme „V_{AFB2} – Wahl einer insektenfreundlichen Beleuchtung“ zu. Von ihrer Umsetzung hängt entscheidend ab, ob Beeinträchtigungen insbesondere für geschützte Insekten als auch für streng geschützte Fledermausarten entstehen. Die Maßnahme stellt dabei gleichzeitig einen Vorgriff auf erwartete gesetzliche Verschärfungen und Präzisierungen durch die noch zu erlassenden Verordnungen zum neuen § 41 a BNatSchG dar und sichert die Rechtssicherheit der Investition. Eine Begründung dazu wird in Kap. 2.9.1 im AFB (BIOCART 2025a) gegeben.

Auch für die nachfolgend durchgeführte FFH-Vorprüfung zu möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebietes „Partheaue“ ist der ausschließliche Einsatz einer insektenfreundlichen Beleuchtung von großer Bedeutung (BIOCART 2025a).

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Erheblichkeitsabschätzung der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das betroffene Gebiet und die nach den Erhaltungszielen zu schützenden Arten und Lebensräume

Das Vorhabengebiet befindet sich im südöstlichen Teil des FFH-Gebietes 212 „Partheaue“. Im Managementplan (TRIOPS 2008) sind hier in der Partheaue südöstlich des SFZ Taucha Flachlandmähwiesen des LRT 6510 ausgewiesen.

Für die geschützten Pflanzenarten und den Erhaltungszustand der Habitate dieses LRT ist infolge des Vorhabens keine erhebliche Beeinträchtigung zu prognostizieren.

Im betreffenden Bereich des FFH-Gebietes ist die Parthe als Habitatfläche 30001 für den **Fischotter (*Lutra lutra*)** ausgewiesen. Das betrifft jedoch durchgehend den ganzen Parthelauf, welcher als durchgängiger Wanderkorridor angesehen wird.

Von weiteren Erhaltungszielarten fehlen hier Nachweispunkte bzw. ausgewiesene Habitatflächen der o.g. Arten (siehe Kartenausschnitt 2.4.1 des Managementplans in Abbildung 10). Von der Erhaltungszielart Fischotter sind hier Nachweispunkte an der Parthebrücke der B87 in der Ortschaft Taucha angeführt. Dies stellt allerdings den Sachstand des Bearbeitungsjahres 2005 dar (TRIOPS 2008). Nach eigenen Beobachtungen des Bearbeiters gibt es aktuelle indirekte Funde an den Parthebrücken auch der Leipziger Straße (Nordende Park am Schöppenteich) sowie wieder südlich bei Dewitz und Sehlis.

Fischotterpopulationen unterliegen in der intensiv genutzten mitteleuropäischen Landschaft einer Vielzahl von Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Hierzu zählen nach REUTHER (1993) sowie TEUBNER & TEUBNER (2001, 2004) insbesondere:

- Individuenverluste durch die Überquerung von Verkehrswegen in Folge den Lebensraumzerschneidender Bauwerke wie Brücken und Wehre,
- Abkopplung von Teillebensräumen (Nebengewässern) durch Landschaftsverbrauch und -zerschneidung,
- Individuenverluste durch Fang in Fischreusen und Netzen,
- Störungsdruck in Gebieten mit starker anthropogener Frequentierung einhergehend mit erhöhter Prädation von Jungtieren durch Hunde,
- Verringerung des Beutetieraufkommens in Folge von Gewässerverschmutzungen und -verbauungen mit dem Wirkungsschwerpunkt in den nahrungsarmen Wintermonaten,
- Schadstoffanreicherungen im Gewebe in Folge von Gewässerverschmutzungen und damit ggf. eine verringerte Reproduktionsrate oder erhöhte Mortalität.

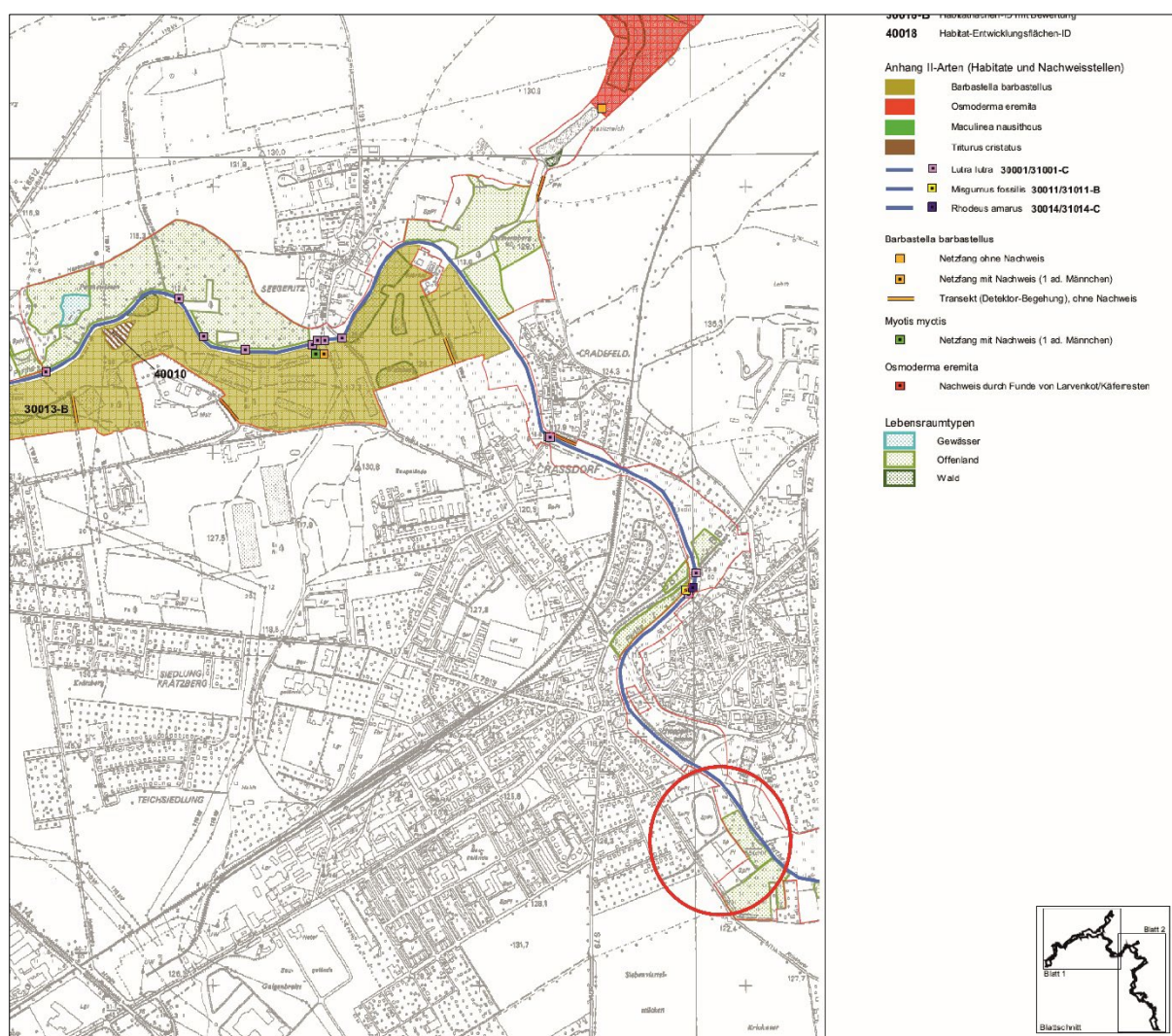


Abbildung 10: Kartenausschnitt der Karte 4.2.1 der Lebensraumtypen, der Habitatflächen und Nachweispunkte der Arten der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Partheaue“ (aus TRIOPS 2008), verändert, mit Lage des Vorhabengebietes (rot umrandet).

Auch wenn die Individuenverluste im Bereich der Kreuzungspunkte Gewässer/ Straße zweifelsohne zu den wichtigsten Gefährdungsfaktoren gehören, darf nicht verkannt werden, dass sie sich aufgrund der meist auf dem Straßenkörper auffälligen Totfunde gegenüber den anderen Beeinträchtigungen und Gefährdungen schnell überrepräsentiert darstellen können.

Im Leipziger Auwald ist der Fischotter ebenfalls an allen Hauptfließgewässern präsent und nutzt diese ebenso zur Wanderung. Der Bearbeiter hat seit 2016 durchgehend eine Wildkamera an der Weißen Elster im Bereich Lützschena stehen, welche bisher im Laufe von nun sieben Jahren hunderte von Fischotteraufnahmen machte. Die Kamera belegt, dass die Otter in einem anthropogen stark genutzten Gewässerumfeld ihre Tagesaktivität ausschließlich in die Nachtstunden verlegen. In ungestörten Gebieten können sie hingegen auch tagaktiv sein.

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fischotter an der Parthe prognostiziert. Künstliches Licht gehört nicht zu den erheblichen Beeinträchtigungs-

faktoren für Fischotter. Die im Artenschutzfachbeitrag (siehe oben) empfohlenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 2.9.1 im AFB (BIOCARD 2025a)):

- **V_{AFB1}** – Minimierung der Nutzungszeiten
- **V_{AFB3}** – Schutz vor ungewollter Lichtabstrahlung

Maßnahmen zum Ausgleich

Folgende Ausgleichsmaßnahme ist vorzusehen (vgl. Kap. 2.9.2 im AFB (BIOCARD 2025a)):

- **A_{AFB1}** – Lückenschluss der Gehölzpflanzungen östlich des SFZ

sind geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des Fischotters an der Parthe zu verhindern. Die Schädigung der Erhaltungszielart Fischotter des FFH-Gebietes „Partheaue“ ist nicht absehbar. Insofern entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.

Die weiteren relevanten Erhaltungszielarten **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)** und **Mausohr (*Myotis myotis*)** kommen im Vorhabengebiet nicht vor.

Die Erfassungen zum Managementplan haben von der Mopsfledermaus lediglich einen Nachweis am Weinberg südlich Seegeritz erbracht. Dort wurde außerdem der einzige Nachweis des Mausohrs erbracht.

Die Bestände der beiden Arten sind jedoch dynamisch. Im Leipziger Auwald hat bspw. nach eigenen Erfassungsergebnissen die Zahl der Mopsfledermäuse während der letzten 5 Jahre deutlich zugenommen.

Die aktuellen Erfassungsergebnisse zeigen jedoch nach wie vor keine Funde der beiden Arten aus dem Vorhabengebiet (BIOCARD 2023, 2025a). Selbst falls sich die Arten bei weiterem positiven Bestandstrend bis in das Vorhabengebiet ausbreiten sollten, dann greifen die im Artenschutzfachbeitrag empfohlenen Maßnahmen:

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 2.9.1 im AFB (BIOCARD 2025a)):

- **V_{AFB1}** – Minimierung der Nutzungszeiten
- **V_{AFB2}** – Wahl einer insektenfreundlichen Beleuchtung
- **V_{AFB3}** – Schutz vor ungewollter Lichtabstrahlung

Maßnahmen zum Ausgleich

Folgende Ausgleichsmaßnahme ist vorzusehen (vgl. Kap. 2.9.2 im AFB (BIO CART 2025a)):

- **A_{AFB1}** – Lückenschluss der Gehölzpflanzungen östlich des SFZ

Insofern entstehen bei Umsetzung der Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.

4.2 Einschätzung von Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Als einziges bekanntes Projekt im nahen Umfeld des SFZ ist die Anlage eines Fitnessparcour durch die Stadt Taucha geplant.

Es ist geplant, auf Teilen des Flurstück 811 nahe am Fuß-/ Radweg an der Parthe 3 bis 5 Outdoor-Sportgeräte aufzustellen. Diese können von den Nutzern zu verschiedenen Sport- und Fitnessübungen genutzt werden. Dazu gehört eine naturverträgliche Flächenherstellung um die Sportgeräte herum, um eine ganzjährige Nutzung auch bei feuchtem Untergrund zu gewährleisten. Geplant sind keine Versiegelungen, sondern die Anlage als wassergebundene Kiesdecke oder vergleichbar. Es wird keine Beleuchtung geben, daher wird sich die Nutzung erfahrungsgemäß auf die Tageszeiten beschränken.

Für die Anlage des Fitnessparcour werden keine Baumfällungen oder Gebüschrodungen erforderlich. Genutzt wird der Bereich, der sich aktuell als eine von Brennesseln dominierte nitrophile Staudenflur darstellt. Erschließungsarbeiten finden nicht statt, die Zuwegung zum Fitnessparcour erfolgt über den angrenzend verlaufenden Partheradweg.

Die Arbeiten zur Herstellung des Fitnessparcour finden außerhalb der Brut- und Reproduktionszeit der Tiere statt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten durch das geplante Vorhaben der Errichtung eines Fitnessparcour an der Parthe lässt sich nicht ableiten. Die Wirkreichweiten der projektbedingten Auswirkungen haben keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand des Schutzgebietes. Demnach kann eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten und ihrer Lebensräume und damit der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Bestandteile durch das geplante Vorhaben nicht prognostiziert werden (siehe auch BIO CART 2025b).

Andere Pläne und Projekte, die das unmittelbare Umfeld des Vorhabens um das SFZ Taucha herum berühren und mit vergleichbaren Projektwirkungen verbunden wären, sind gegenwärtig nicht bekannt.

Ein Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, welches dazu führen könnte, dass die ermittelten Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten, kann ausgeschlossen werden.

4.3 Zusammenfassung FFH-Vorprüfung

Eine Beeinträchtigung eines Lebensraums oder eines Habitats von Arten liegt vor, wenn sich die Fläche, die der Lebensraum oder das Habitat in dem jeweiligen Gebiet einnehmen, verringert oder die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen des Gebietes, die für den langfristigen Fortbestand der Lebensräume und Arten notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand erheblich beeinträchtigt werden.

Ein Rückgang der Population von Arten, die für einen Lebensraum charakteristisch sind oder von Arten, für die das Gebiet nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen ist, stellt ebenfalls eine Beeinträchtigung dar.

Ob eine Beeinträchtigung zudem erheblich ist, lässt sich nur anhand aller Umstände des Einzelfalls und der spezifischen Merkmale des jeweiligen Gebietes und seiner für die Aufnahme in das Netz "Natura 2000" bestimmenden Bestandteile bzw. Lebensräume und Arten sowie der Bedeutung dieser Bestandteile für das Gesamtnetz beurteilen.

Grundsätzlich ist die Erheblichkeitsschwelle dann überschritten, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen würden, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Je schutzbedürftiger und je störungsempfindlicher ein Lebensraum oder eine Art ist, desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen sein.

Nicht jede Inanspruchnahme von Flächen eines "Natura 2000"-Gebietes auf denen die zu schützenden Arten und Lebensräume unmittelbar vorkommen, ist als erheblich einzuschätzen. Vielmehr muss hinzukommen, dass die Auswirkungen bezogen auf das Gesamtvorkommen von Lebensräumen, der für sie charakteristischen Arten oder auf die Gesamtpopulation der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Arten in dem jeweiligen Gebiet als erheblich einzuschätzen sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes von Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen und der geschützten Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang I bzw. deren Habitats nach Anhang II der FFH-Richtlinie als Bestandteile eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. eines Europäischen Vogelschutzgebietes liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die aktuelle oder ggf. wiederherzustellende bzw. zu entwickelnde Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art in dem FFH-Gebiet bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder

- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und für Vogelarten des Anhang I VS-RL durch das Vorhaben zu erkennen.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Auswirkungen der Maßnahmen auf die geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie lassen sich ebenfalls nicht ableiten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten durch das geplante Vorhaben lässt sich bei Einhaltung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ableiten.

Die Wirkreichweiten der projektbedingten Auswirkungen haben keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand des Schutzgebietes. Demnach kann eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten und ihrer Lebensräume und damit der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Bestandteile durch das geplante Vorhaben nicht prognostiziert werden.

5 Verzeichnisse

5.1 Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 285, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in kodifizierter Fassung vom 30. November 2009.

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert in konsolidierter Fassung vom 01. Januar 2007.

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) - Sächsisches Naturschutzgesetz vom 06. Juni 2013, das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (Sächs.GVBl. S. 243) geändert worden ist.

Literatur

- BFN (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt – Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag. 386 S.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH Stuttgart, 399 S.
- GÖRNER, M. & H. HACKETHAL (1987): Säugetiere Europas – beobachten und bestimmen. – Neumann Verlag Leipzig Radebeul, 371 S.
- HAUER, S., H. ANSORGE, & U. ZÖPHEL (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- KREGGENFELD, L. (2022): Was ändert das neue Bundesnaturschutzgesetz für Kommunen? – Treffpunkt Kommune. Das Serviceportal für Entscheider. Internetaufruf, 10.01.2023: <https://www.treffpunkt-kommune.de/was-aendert-das-neue-bundesnaturschutzgesetz-fuer-kommunen/>
- LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Herausgeber: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.
- LANDESBETRIEB STRAßENWESEN - LS (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Hoppegarten.
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Tierarten nach Anhang IV der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie (FFH-RL) des Rates der Europäischen Gemeinschaften von 1992 (92/43/EWG). Bundesamt für Naturschutz – Zoologischer Artenschutz. Bonn 2004.
- MEINIG, H., P. BOYE, P. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand November 2019. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S.
- MÜLLER-KROEHLING, S., FRANZ, CH., BINNER, V., MÜLLER, J., PECHACEK, P. & ZAHNER, V. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4., aktualisierte Fassung, Juni 2006). - Freising, 190 S. + Anh.
- NABU SACHSEN (2023): Fledermausschutz in Sachsen, online-Portal des NABU-Landesverband Sachsen e.V.. - <http://www.fledermausschutz-sachsen.de/> (letzter Zugriff am 10.01.2023).
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den ökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. – In: Riecken, U. (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen. – Schriftenreihe Landschaftsplanung u. Naturschutz 32: 99-119.

- REUTHER, C. (1993): *Lutra lutra* – Fischotter. In: STUBBE, M. & F. KRAPP (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas. Bd. 5: Raubsäuger-Carnivora (Fissipedia), Teil II: Mustelidae 2, Viverriidae, Herpestidae, Felidae. Aula-Verlag Wiesbaden. S. 907-961.
- RIECKEN, U. (1990): Ziele und mögliche Anwendungen der Bioindikation durch Tierarten und Tierartengruppen im Rahmen raum- und umweltrelevanter Planungen. In: Riecken, U. (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen. Schriftenr. Landschaftsplanung u. Naturschutz 32: 9-26.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. - In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.
- SCHROER, S., N.-S. WEIß, M. GRUBISIC, A. MANFRIN, R.H.A. VAN GRUNSVEN, M. STORMS, A. BERGER, C.C. VOIGT, R. KLENKE & F. HÖLKER (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. - Bundesamt für Naturschutz, Heft 168, Bonn-Bad Godesberg, 199 S.
- SCHUHMACHER, J. & C. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart.
- TEUBNER, J. & J. TEUBNER (2001): Fischotter (*Lutra lutra*). In: Fartmann, T., Gunnemann, H., Salm, P. & E. Schröder (Hrsg.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, S. 211-215.
- TEUBNER, J. & J. TEUBNER (2004): *LUTRA LUTRA* (LINNAEUS, 1758). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2, S. 427-435.
- TRIOPS (2008): Managementplan für das SCI 212 „Partheaue“. - TRIOPS an der Saale - Ökologie & Landschaftsplanung GmbH, Halle, Stand: 30. Oktober 2006 (formale Überarbeitung Januar 2008), Quelle: <https://www.natura2000.sachsen.de/212-partheaue-32411.html>.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA & M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. - EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- ZÖPHEL, U., H. TRAPP & R. WARNKE-GRÜTTNER (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens - Kurzfassung (Dezember 2015). - <http://www.smul.sachsen.de/lfulg>.

ZSCHORN, M. & M. FRITZE (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz. Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis. – Naturschutz und Landschaftsplanung 54 (12), S. 16-23.

sonstige Unterlagen

BIOCART (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) inkl. FFH-Vorprüfung zum Vorhaben Erweiterung der LED-Flutlichtanlage auf dem Sport- und Freizeitzentrum Taucha am Rasengroßspielfeld und den Leichtathletikanlagen. – unveröffentl. Gutachten von BioCart Ökologische Gutachten, Taucha, Dipl.-Ing. (FH) J. Kipping, Stand 10.02.2023, im Auftrag der GBV Taucha, 88 S.

BIOCART (2025a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ Stadt Taucha. – unveröffentl. Gutachten von BioCart Ökologische Gutachten, Taucha, Dipl.-Ing. (FH) J. Kipping, Stand 10.01.2025, im Auftrag der GBV Taucha, 87 S.

BIOCART (2025b): FFH-Vorprüfung zum Vorhaben Errichtung eines Fitnessparcour am Sport- und Freizeitzentrum Kriekauer Straße in Taucha. – unveröffentl. Gutachten von BioCart Ökologische Gutachten, Taucha, Dipl.-Ing. (FH) J. Kipping, Stand 15.08.2025, im Auftrag der GBV Taucha, 24 S.

GLORIA SPARFELD ARCHITEKTEN UND INGENIEURE (2023): Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ Taucha, Stand August 2023, inkl. aller Gutachten und Pläne, 27 S.

GLORIA SPARFELD ARCHITEKTEN UND INGENIEURE (2025): aktualisiertes Zielkonzept Sport- und Freizeitzentrum Taucha. Stand 30.07.2025,

LANDESDIREKTION LEIPZIG (2011): Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Partheaue“ vom 19. Januar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1268).

SITECO GMBH (2022): Lichtberechnung Flutlichtanlage Sport- und Freizeitzentrum Taucha, Stand 19.07.2022, 7 S.

SNP ARCHITEKTEN + INGENIEURE GMBH (2022a): Entwurfs- und Genehmigungsplanung „2022-11 Erweiterung der LED-Flutlichtanlagen auf dem Sport- und Freizeitzentrum Taucha am Rasengroßspielfeld und den Leichtathletikanlagen“, Stand 21.07.2022, inkl. aller Gutachten und Pläne, 101 S.

SNP ARCHITEKTEN + INGENIEURE GMBH (2022b): Bauantrag „2022-11 Erweiterung der LED-Flutlichtanlagen auf dem Sport- und Freizeitzentrum Taucha am Rasengroßspielfeld und den Leichtathletikanlagen“, Stand 06.12.2022, inkl. aller Gutachten und Pläne, 33 S.

5.2 Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ad.	adult
AG	Auftraggeber
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 285, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
BV	Brutvogel
DZ	Durchzügler
EHZ	Erhaltungszustand
EU-VSRL	EU-Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert in konsolidierter Fassung vom 01. Januar 2007.
Ind.	Individuum / -en
Kap.	Kapitel
LSG	Landschaftsschutzgebiet
mdl.	mündlich
NG	Nahrungsgast
NSG	Naturschutzgebiet
RL D / RL SN	Rote Liste Deutschland/ Rote Liste Sachsen
SCI / SAC	Europäisches FFH-Gebiet
Tab.	Tabelle
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde (hier Landkreis Nordsachsen)

5.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Topographische Karte mit Lage des Geltungsbereiches des B-Plans (rot umgrenzt) und Grenzen des SCI 212 „Partheaue“ (Maßstab 1:10.000, Quelle Geoserver GeoSN, 2024).....	6
Abbildung 2: Blick auf das SFZ mit Rasengroßspielfeld und Leichtathletikanlagen, Kunstrasenplatz im Hintergrund, Tribüne und Funktionsgebäude in Bildmitte und Kleinsportfeldern links im Bilde an der Kriekauer Straße (08.01.2025).....	15
Abbildung 3: Blick auf das SFZ mit dem Hundesportgelände im Vordergrund und dahinter dem Gebäude des Kegelvereins. Die Wiese links im Bild wurde im Jahr 2024 zeitweise als Parkplatz und Veranstaltungsgelände genutzt (08.01.2025).	16
Abbildung 4: In Bildmitte links wurden Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 55 „Gartenstadt“ Taucha realisiert – Anlage Gewässer und Anpflanzungen heimischer Gehölze (08.01.2025).	16
Abbildung 5: Luftbild-Karte mit Lage des Geltungsbereiches, dem Wirkbereich (Untersuchungsgebiet 100 m, blau), den Grenzen des SCI 212 „Partheaue“ (grüne Schraffur) und den verwendeten Bezeichnungen (Maßstab 1:2.500, Quelle GeoSN, Geoportal Sachsen 2025).....	17
Abbildung 6: Auszug aus dem Zielkonzept Sport- und Freizeitzentrum Taucha (Quelle: GLORIA SPARFELD ARCHITEKTEN UND INGENIEURE 2025).	19
Abbildung 7: Jahreszeitlicher Aktivitätsverlauf der heimischen Fledermäuse (aus Fledermausschutz Sachsen, NABU SACHSEN 2023).	28
Abbildung 8: Blick den Partheradweg entlang in Richtung Süden. Rechts das beleuchtete Kleinspielfeld, links die Parthe (24.11.2025, 17:50 Uhr).	32
Abbildung 9: Blick auf den Ballfangzaun am Westrand des Spielfeldes, der zum Schutz vor ungewollter Lichtabstrahlung verhängen werden kann (04.12.2025, Blick nach Nordosten).	33
Abbildung 10: Kartenausschnitt der Karte 4.2.1 der Lebensraumtypen, der Habitatflächen und Nachweispunkte der Arten der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Partheaue“ (aus TRIOPS 2008), verändert, mit Lage des Vorhabengebietes (rot umrandet).	36